

Stadt Fürth · 90744 Fürth

51

An alle
Eltern bzw. Personensorgeberechtigten
von Kindern, die in Kindertageseinrichtungen in
Trägerschaft der Stadt Fürth und in der
Kindertagespflege betreut werden

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien
-Abteilung Kindertageseinrichtungen-
Amt / Dienststelle

Kaiserstr. 30 4.OG

Dienstgebäude

Herr Thiem

Auskunft erteilt

413

Zimmer-Nr.

974-1543

Telefon (0911)

974-1611

Telefax (0911)

tobias.thiem@fuerth.de

E-Mail

www.fuerth.de

Internet

67, 173, 174, 178, 112

Buslinien

Kaiserstraße

Haltestelle

Mo. 8.00 –12.00 h und 13.30 h – 16.30 h,
Di. – Fr. 8.00 h – 12.00 h

Öffungszeiten

Fürth, 12. Februar 2021

Eingeschränkter Regelbetrieb in der Kindertagesbetreuung ab dem 22.02.2021 / Erstattungen von Elternbeiträgen bei Verzicht auf Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Personensorgeberechtigte,

das Bay. Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) hat am 11.02.2021 mitgeteilt, dass ab dem **22. Februar 2021** im Bereich der Kindertagesbetreuung die **Rückkehr in den eingeschränkten Regelbetrieb** möglich ist (vorbehaltlich der Zustimmung des Bayerischen Landtags). Bei einer **7-Tages-Inzidenz im Stadtgebiet Fürth von unter 100** können alle Kinder ihre Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle wieder besuchen.

Auch im eingeschränkten Regelbetrieb gelten klare Schutz- und Hygienevorgaben entsprechend des Rahmenhygieneplans Kindertagesbetreuung.

Leider können wir hinsichtlich der Erstattung von Elternbeiträgen für die Monate Januar und Februar 2021 immer noch keine verlässliche Aussage treffen. Zum einen liegen noch keine neuen Informationen vom Freistaat Bayern hinsichtlich der Umsetzung vor und zum anderen müssen aufgrund der nicht unerheblichen finanziellen Mehrbelastung für die Kommune die zuständigen städtischen Gremien eingebunden werden. Erst nach den finalen Entscheidungen des Freistaats und der Stadt Fürth kann eine Rückerstattung erfolgen. Angestrebt ist, dass die betroffenen Familien Ende März/Anfang April 2021 die Rückerstattung für den Monat Januar und Ende April/Anfang Mai 2021 die Rückerstattung für den Monat Februar erhalten. In Einzelfällen, z.B. bei Zahlungsrückständen könnte es zu einer Verrechnung kommen. Die angekündigte Regelung für den Monat Februar bleibt laut StMAS auch bei einer Rückkehr in den eingeschränkten Regelbetrieb unverändert, d.h. bei nicht mehr als 5 Tagen Betreuung in der Kindertageseinrichtung in diesem Monat ist eine Berechtigung für die Erstattung von Elternbeiträgen angedacht.

Wir hoffen, wie Sie sicher auch, auf eine baldige sichere Rückkehr zur Normalität, auch die Kindertagesbetreuung betreffend. Noch mehr aber hoffen wir, dass Sie und Ihre Familie gesund bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Tobias Thiem
Abteilungsleitung Kindertageseinrichtungen